

Allgemeine Geschäftsbedingungen der arche medica

Anmeldung zur amtsärztlichen Überprüfung

Falls der Schüler die Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz ausüben möchte, benötigt er eine behördliche Heilpraktikererlaubnis. Dazu ist es erforderlich, dass er sich einer Überprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgreich unterzieht. Da das behördliche Prüfungsverfahren nicht Gegenstand dieses Vertrages ist, stellt der Schüler dazu selbst beim zuständigen Gesundheitsamt einen Antrag auf Überprüfung. Die arche medica berät den Schüler bei Bedarf gerne.

Zahlung

Die Anmeldegebühr ist mit Datum des Vertragsschlusses für den Schüler fällig, bei Teilzahlungsvereinbarung nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsgarantie. Die Seminargebühr, bei Ratenzahlung die erste Rate, sind zum Monatsersten des ersten Ausbildungsmonats fällig. Die Folgeraten sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Zahlungseingangs auf dem Schulkonto der arche medica an. Anmelde- und Schulgebühren sind für arche medica gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a, bb des UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Unterrichtszeiten/Ferien

Der Schüler erhält bei der Anmeldung die Terminlisten für die belegten Kurse des aktuellen Schuljahres; eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten. Änderungen aus wichtigem Grund, Terminänderungen oder andere ausbildungsrelevante Mitteilungen erfolgen ausschließlich per E-Mail und sind verbindlich. Sollte unvorhergesehen ein Unterrichtstag ausfallen, so wird der Unterricht nachgeholt; weitergehende Ansprüche gegenüber arche medica sind ausgeschlossen. Die Ferienzeiten ergeben sich aus den Terminlisten und orientieren sich an den Berliner Schulferien.

Versäumter Unterricht und Babybonus

Der Schüler ist verpflichtet, die Schule zu informieren, wenn er Unterricht versäumt. Er kann dann den versäumten Unterricht in einem anderen Kurs ohne zusätzliche Kosten nachzuholen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Eine Schulgelderstattung für vom Schüler versäumten Unterricht ist ausgeschlossen. Bei Schwangerschaft kann die Schülerin die Ausbildung unterbrechen und innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Niederkunft wieder komplett neu aufnehmen, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen (Babybonus).

Rücktritt bei Unterschreitung der Mindest-Teilnehmerzahl

Die Mindest-Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen. Liegt die Schülerzahl für einen Kurs darunter, behält sich die arche medica bis sechs Wochen vor Seminarbeginn vor, das Seminar zu verschieben oder abzusagen. Findet ein Seminar, aus welchen Gründen auch immer, nicht statt, werden dem Schüler die bereits gezahlten Gebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Kündigung

Der Direktunterrichtsvertrag ist als befristetes Dienstverhältnis nicht ordentlich kündbar; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist weiterhin möglich. Bei Direktunterrichtsverträgen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten und mehr gibt es ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum Ende des sechsten Ausbildungsmonats, welches bei der arche medica schriftlich

mit einer Frist von sechs Wochen ausgeübt werden kann. Sollte sich nach Vertragsabschluss an der gesetzlichen Regelung der Heilpraktikerüberprüfung grundlegend etwas ändern, haben beide Parteien jeweils ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Monats, auf den eine gesetzliche Änderung wirksam werden sollte; weitergehende wechselseitige Ansprüche zwischen den Parteien sind ausgeschlossen. Bei bereits geleisteter Einmalzahlung wird dem Schüler bei Kündigung die anteilige Unterrichtsgebühr für den dann entfallenen Unterricht erstattet.

Hausordnung

Die Dozenten sind gegenüber dem Schüler in Bezug auf den Unterricht und die Unterrichtsräume weisungsberechtigt. Das Rauchen ist in den Schulräumen, auf den Balkonen und in den Vorgärten und Höfen der Schule nicht gestattet. Das Anbieten und die Werbung für Dienstleistungen und Waren jeder Art, insbesondere medizinische Artikel und Ausbildungsmaßnahmen, Bücher, Skripten, Videos oder Ausbildungsseminare, sind ausdrücklich nur mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

Verschwiegenheit/Datenschutz

Der Schüler verpflichtet sich entsprechend der ärztlichen Schweigepflicht zur Verschwiegenheit über Fakten und Daten, welche die Intimsphäre von Mitschülern, Klienten und Dozenten betreffen.

Die arche medica verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte gegenüber den Schülern einzuhalten.

Zertifikat

Der Abschluss einer Fachausbildung wird durch die arche medica zertifiziert, soweit der Schüler durch das Klassenbuch nachweisbar an mindestens 70% des Unterrichts teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

Haftung

Die arche medica weist darauf hin, dass die Seminarinhalte Empfehlungen darstellen. Die Wahl der jeweiligen Behandlung, Therapie und Medikamente ist in jedem Fall eine Entscheidung, die der Schüler/Behandler unter Abwägung der entsprechenden Situation selbst zu treffen hat. Aus etwaigen Folgen können keine Ansprüche gegenüber der arche medica geltend gemacht werden. arche medica weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausübung der Heilkunde im Sinne des Gesetzes nur dem Arzt oder Heilpraktiker erlaubt ist.

Urheberrecht

Die Unterrichtsmaterialien (Arbeitsbögen/Skripte/Lehrpläne u.ä.) werden dem Schüler ausschließlich zur alleinigen und nicht übertragbaren persönlichen Nutzung überlassen. Diese dürfen (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung der arche medica vervielfältigt und/oder für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Das Mitschneiden des Unterrichts mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten und ähnlichem ist nicht erlaubt. Druckerzeugnisse (Unterrichtskopien und ähnliches Unterrichtsmaterial) dürfen nicht kopiert, reproduziert, weitergegeben, verbreitet oder gewerblich genutzt werden.